

Die Ratsmitglieder stellen fest, dass der Generalsekretär laut Resolution 1762 (2007) gehalten ist, alle verbleibenden nicht ausgeschöpften Mittel, die nicht zur Bezahlung offener Rechnungen oder zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Archivierung und mit der Verfügung über Vermögensgegenstände verwendet wurden, an den Entwicklungsfonds für Irak zu überweisen, und sie nehmen in diesem Zusammenhang ferner davon Kenntnis, dass die Vereinten Nationen bereits 25,1 Millionen US-Dollar überwiesen haben. Verbleibt nach Abschluss der in Resolution 1762 (2007) genannten Aufgaben von den dafür zurückgestellten 12 Millionen Dollar ein Restbetrag, so drängen die Ratsmitglieder darauf, dass dieser unverzüglich an den Fonds überwiesen wird. Die Ratsmitglieder ersuchen um die vierteljährliche Vorlage aktueller Informationen über die diesbezüglichen Ausgaben der Vereinten Nationen.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen auch weiterhin unternehmen, um möglichst bald angemessen über die Archive und anderen Vermögenswerte der Kommission zu verfügen. Die Ratsmitglieder ersuchen darum, monatlich über den Fortgang der Beendigung der Kommission auf eine mit Resolution 1762 (2007) im Einklang stehende Weise informiert zu werden. Sie ersuchen außerdem um eine Unterrichtung darüber, welche Schritte das Sekretariat plant, um die materielle Sicherheit der Archive, insbesondere derjenigen, die proliferationsrelevante Informationen enthalten, zu erhöhen.“

Auf seiner 5808. Sitzung am 18. Dezember 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Warren Sach, den Beigeordneten Generalsekretär für Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen (Controller), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 1790 (2007)
vom 18. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung der Anstrengungen der demokratisch gewählten, verfassungsmäßigen Regierung der nationalen Einheit Iraks, ihr detailliertes politisches, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramm und ihren Plan für die nationale Aussöhnung auszuführen, sowie erwartungsvoll dem Tag entgegensehend, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in ihrem Land übernehmen und so die Beendigung des Mandats der multinationalen Truppe und das Ende ihrer Präsenz in Irak ermöglichen,

sowie unter Begrüßung der weiteren Fortschritte bei der Ausbildung, Ausrüstung und Stärkung der Kapazitäten der irakischen Sicherheitskräfte, einschließlich der irakischen Armee und der Kräfte der inneren Sicherheit, bei der Übernahme der Befehlsgewalt und Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee durch das irakische Landstreitkräftekommando und bei der Übertragung der Sicherheitsaufgaben in den Provinzen Nadschaf, Maisan, Muthanna, Dhi Qar, Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Karbala und Basra sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, diesen Prozess im Jahr 2008 abzuschließen,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak,

in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und ferner bekräftigend, wie wichtig der Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks ist,

sowie in Bekräftigung des Rechts des irakischen Volkes, seine politische Zukunft selbst frei zu bestimmen und selbst über seine nationalen Ressourcen zu verfügen,

unter Begrüßung der fortgesetzten Anstrengungen der Regierung Iraks im Hinblick auf ein föderales, demokratisches, pluralistisches und geeintes Irak, in dem die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden,

Kenntnis nehmend von der festen Entschlossenheit der Regierung Iraks, ein Klima zu schaffen, in dem ethnisch-konfessionelle Konfrontation uneingeschränkt verworfen wird, namentlich durch das am 26. August 2007 bekannt gegebene vereinbarte Kommuniqué, die Notwendigkeit unterstreichend, dass alle Bevölkerungsgruppen in Irak die ethnisch-konfessionelle Konfrontation ablehnen, am politischen Prozess teilnehmen und einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und Prozess der nationalen Aussöhnung zu Gunsten der politischen Stabilität und Einheit Iraks einleiten, und die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft bekräftigend, mit der Regierung Iraks bei diesen Aussöhnungsbemühungen eng zusammenzuarbeiten,

in Anerkennung der anhaltenden Fortschritte im Rahmen des Internationalen Paktes mit Irak, einer von der Regierung Iraks eingeleiteten Initiative, die zu einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft geführt hat und einen stabilen Rahmen für die weitere politische, sicherheitspolitische und wirtschaftliche Transformation Iraks und seine Integration in die regionale und globale Wirtschaft schafft, und unter Begrüßung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen spielen, indem sie gemeinsam mit der Regierung Iraks den Vorsitz des Paktes innehaben,

mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Länder der Region und die Nachbarn Iraks, das irakische Volk bei seinem Streben nach Frieden, Stabilität, Sicherheit, Demokratie und Wohlstand zu unterstützen, unter Begrüßung der erweiterten Konferenzen der Nachbarstaaten am 4. Mai und am 2. und 3. November 2007, der daraus hervorgegangenen Arbeitsgruppen und der Einigung darüber, mit Unterstützung durch die Vereinten Nationen einen „Unterstützungsmechanismus“ der erweiterten Gruppe der Nachbarstaaten einzurichten, und feststellend, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Resolution zur regionalen Stabilität beitragen wird,

verlangend, dass diejenigen, die Gewalt anwenden, um den politischen Prozess zu untergraben, ihre Waffen niederlegen und sich an dem politischen Prozess beteiligen, und die Regierung Iraks ermutigend, auch weiterhin alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen und auf Grund internationaler Übereinkommen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

unter Hinweis auf die in Resolution 1762 (2007) vom 29. Juni 2007 beschlossene Beendigung der Mandate der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Irak nach den einschlägigen Resolutionen, unter Begrüßung der Zusagen Iraks in seinem Schreiben vom 8. April 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das der Resolution 1762 (2007) als Anlage beigefügt ist, und in Bekräftigung der nach den einschlägigen Resolutionen bestehenden Abrüstungsverpflichtungen Iraks,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, sowie in Anerkennung der Absicht der Regierung Iraks, die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit des Landes und des Volkes von Irak zu übernehmen, und unter Kenntnisnahme aller in diesem Schreiben genannten Ziele, einschließlich der Erklärung, dass die Regierung Iraks dies als ihr letztes an den Rat gerichtetes Ersuchen um eine Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe betrachtet,

anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe sowie die größtmögliche Abstimmung und enge Partnerschaft zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

unter Berücksichtigung der Fortschritte, die Iraks Sicherheitskräfte im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit des Landes und des Volkes von Irak erzielt haben, sowie der anhaltenden Fortschritte der Regierung Iraks bei der Durchführung ihres politischen, Wirtschafts- und Sicherheitsprogramms,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats ausgeführt wird, das dieser Resolution als Anlage beigelegt ist,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, einschließlich der Gewährleistung von Sicherheit und logistischer Unterstützung für die Präsenz der Vereinten Nationen in Irak, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe sowie eingedenk der Resolution 1770 (2007) vom 10. August 2007,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, ihre diesbezüglichen Zusagen begrüßend und unterstreichend, dass alle Parteien, einschließlich der ausländischen Kräfte, alle durchführbaren Schritte unternehmen sollen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, im Einklang mit Resolution 1770 (2007) die Bemühungen des Volkes und der Regierung Iraks um die Stärkung der Institutionen für eine repräsentative Regierung, die Förderung des politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung, die Einbindung der Nachbarländer, die Hilfe für schwächere Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und die Förderung des Schutzes der Menschenrechte sowie der Justiz- und Gesetzesreformen zu unterstützen,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf Grund der Resolutionen 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 1511 (2003) vom 16. Oktober 2003, 1546 (2004), 1637 (2005) vom 8. November 2005 und 1723 (2006) vom 28. November 2006,

sowie anerkennend, dass der Regierung Iraks auch weiterhin die Führungsrolle bei der Koordinierung der internationalen Hilfe für Irak zukommen wird, und erneut erklärend, wie wichtig die internationale Hilfe, die Entwicklung der irakischen Wirtschaft und die koordinierte Geberhilfe sind,

ferner in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und ausgewogene Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des Volkes von Irak zu gewährleisten,

betonend, dass die irakischen Behörden die Verantwortung dafür tragen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Anschläge auf das in Irak im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen⁴¹⁴ akkreditierte diplomatische Personal zu verhindern,

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

⁴¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBI. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt unter Berücksichtigung des Schreibens des Ministerpräsidenten Iraks vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, einschließlich aller darin hervorgehobenen Ziele, und des Schreibens der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern;
2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft wird, und erklärt, dass er dieses Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;
3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung finden, auch im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution beschriebenen Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen;
4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats und die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2008, erneut geprüft werden;
5. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5808. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben von Herrn Nuri Kamel al-Maliki, dem Ministerpräsidenten Iraks, vom 7. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Irak hat den Aufbau seiner Verfassungs- und Rechtsinstitutionen nunmehr abgeschlossen. Es verfügt nun über eine ständige Verfassung, über die das irakische Volk abgestimmt hat, und ein Parlament, das die verschiedenen Teile der irakischen Gesellschaft repräsentiert. Irak besitzt außerdem eine Regierung der nationalen Einheit, die alle politischen Gruppierungen einschließt. Trotz der von Terroristen und feindlichen Kräften unternommenen Anstrengungen, uns an der Weiterentwicklung unserer jungen und lebendigen Demokratie zu hindern, sind wir heute entschlossen, ein demokratisches, föderales und geeintes Irak aufzubauen.

Die Regierung Iraks arbeitet weiter zügig daran, die Sicherheit der irakischen Bürger und die Stabilität des Landes zu gewährleisten, die nationale Aussöhnung zu fördern, um eine breite politische Partizipation aller nationalen Kräfte zu gewährleisten, die Menschenrechte zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, wirtschaftliches Wachstum zu erzielen und die Bevölkerung mit grundlegenden Diensten zu versorgen.

Die Herbeiführung von Sicherheit und Stabilität im Land ist für die irakische Regierung eine Angelegenheit höchster Priorität. Sie hat aus diesem Grund dem Auf- und Ausbau der Kapazitäten der irakischen Armee und der Kräfte der inneren Sicherheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet, da diese beiden Institutionen diejenigen sind, die die Sicherheit garantieren, die Ordnung aufrechterhalten und terroristischen und anderen illegalen Gruppen

entgegnetreten können. Unsere nationalen Kräfte haben in acht Gouvernements erfolgreich die Sicherheitsaufgaben der multinationalen Truppe in Irak (MNF-I) übernommen. Es ist unsere Absicht, dass die nationalen Kräfte nach und nach weitere Sicherheitsaufgaben übernehmen, bis im Jahr 2008 alle 18 Gouvernements vollständig der Sicherheitskontrolle unserer Truppen unterstehen. Unser Landstreitkräftekommando hat die Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee übernommen. Die wirksame Abstimmung zwischen der Führung und der multinationalen Truppe in Irak hat sich positiv auf die Sicherheitslage ausgewirkt.

Die Regierung Iraks betont, dass die Seite an Seite mit unseren nationalen Kräften tätige multinationale Truppe in Irak einen wichtigen und maßgeblichen Beitrag zu den Bemühungen um die Herbeiführung von Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit geleistet hat. Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, zu erwägen, in Anbetracht der Erfolge Iraks in den vergangenen Jahren, namentlich der gestärkten Kapazität seiner Armee und seiner Sicherheitskräfte sowie seiner bedeutenden Erfolge auf dem Gebiet der Sicherheit, im politischen und im wirtschaftlichen Bereich, das Mandat der multinationalen Truppe in Irak zu verlängern. Eine Überprüfung der Rolle und der Autorität der multinationalen Truppe in Irak wird daher erforderlich sein, um eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer letztmaligen Verlängerung des Mandats der Truppe einerseits und den von Irak im Bereich der Sicherheit erzielten Fortschritten andererseits zu treffen. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass Irak als ein unabhängiger und vollkommen souveräner Staat behandelt wird und im Hinblick auf die erwähnte Abwägung die folgenden Ziele hervorgehoben werden:

1. Die Regierung Iraks ersucht um die Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak im Einklang mit den Resolutionen 1546 (2004), 1637 (2005) und 1723 (2006) des Sicherheitsrats und den ihnen beigefügten Schreiben um einen am 31. Dezember 2007 beginnenden Zeitraum von 12 Monaten, sofern die Verlängerung vorbehaltlich einer Verpflichtung des Sicherheitsrats erfolgt, das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden, und sofern das Mandat vor Juni 2008 regelmäßig überprüft wird.
2. Die Aufgabe der Rekrutierung, Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der irakischen Armee und der Sicherheitskräfte Iraks obliegt der Regierung Iraks.
3. Die Regierung Iraks wird die Verantwortung für die Führung aller irakischen Kräfte übernehmen, und die multinationale Truppe in Irak wird diesen Kräften in Abstimmung mit der Regierung Iraks Unterstützung und Beistand gewähren.
4. Die Regierung Iraks wird für die Aufgaben der Festnahme, Freiheitsentziehung und Inhaftierung verantwortlich sein. Wenn diese Aufgaben von der multinationalen Truppe in Irak vollzogen werden, wird ein Höchstmaß an Koordinierung, Zusammenarbeit und Verständigung mit der Regierung Iraks stattfinden.
5. Die Regierung Iraks betrachtet dies als ihr letztes Ersuchen an den Sicherheitsrat um eine Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe in Irak und erwartet, dass der Sicherheitsrat künftig in der Lage sein wird, sich mit der Situation in Irak zu befassen, ohne nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig werden zu müssen.
6. Die Regierung Iraks ersucht den Sicherheitsrat, in der von ihm zu verabschiedenden Resolution die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks sowie das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu dem Grundsatz der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Iraks zu bekräftigen.

Die Regierung Iraks wünscht den Sicherheitsrat davon zu unterrichten, dass sie mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Grundsatzklärung zur Herstellung einer langfristigen kooperativen und freundschaftlichen Beziehung unterzeichnet hat.

Die Regierung Iraks bekräftigt, wie wichtig die Arbeit des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003) ist, um die irakischen Gelder und Vermögenswerte wiederzuerlangen, die von dem früheren Regime außerhalb Iraks deponiert wurden. Die Regierung Iraks legt den Mitgliedern des Sicherheitsrats eindringlich nahe, die von dem Ausschuss im Einklang mit Ziffer 19 der Resolution 1483 (2003) geleistete Arbeit zur Benennung der Einzelpersonen und Einrichtungen, auf die in Ziffer 23 der Resolution Bezug ge-

nommen wird, einschließlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der von dem Ausschuss nach Ziffer 6 der Resolution 661 (1990) benannten Einzelpersonen und Einrichtungen, zu unterstützen. Die Regierung Iraks erwartet mit Interesse den Bericht, den der Ausschuss dem Sicherheitsrat über seine Tätigkeit vorlegen wird.

Die Regierung Iraks anerkennt, wie wichtig die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) sind, um sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen Iraks, die Erlöse aus ihrem Verkauf und die sonstigen im Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Gelder für Wiederaufbautätigkeiten und sonstige Maßnahmen zu Gunsten des Volkes Iraks verwendet werden. Irak ersucht daher den Sicherheitsrat, unter Berücksichtigung der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zum 31. Dezember 2008 weiter anzuwenden, einschließlich im Hinblick auf die in Ziffer 23 der Resolution 1483 (2003) genannten Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen.

Die Regierung Iraks ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats betreffend die Einzahlung der Erlöse aus dem Verkauf der natürlichen Ressourcen Iraks in den Entwicklungsfonds für Irak dazu beitragen werden, die Nutzung dieser Erlöse im Interesse des irakischen Volkes zu gewährleisten. Die von dem Internationalen Überwachungsbeirat wahrgenommene Rolle dient demselben Zweck. Die Regierung Iraks versteht, dass der Entwicklungsfonds für Irak eine wichtige Rolle spielt, um Irak dabei zu helfen, die Geber und Gläubiger davon zu überzeugen, dass es seine Mittel und seine Schulden auf verantwortungsvolle Weise im Interesse des irakischen Volkes verwaltet. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Irak die Bildung einer neuen Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft anstrebt, um ein dynamisches Netzwerk für seine wirtschaftliche Transformation und Integration in die Weltwirtschaft mittels des Internationalen Paktes mit Irak aufzubauen. Wir ersuchen daher um eine Verlängerung des Mandats des Entwicklungsfonds für Irak und des Internationalen Überwachungsbeirats um weitere 12 Monate. Wir ersuchen außerdem darum, dass das Mandat auf Ersuchen der irakischen Regierung vor dem 15. Juni 2008 überprüft wird.

Die Regierung Iraks bittet den Sicherheitsrat, seine Resolutionen bezüglich der Einzahlung von 5 Prozent der Erlöse Iraks aus dem Verkauf von Erdöl in den Entschädigungsfonds nach Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats sowie die späteren einschlägigen Resolutionen zu überprüfen, mit dem Ziel, diesen Prozentsatz so weit wie möglich zu senken, da die Einzahlung eines so hohen Prozentsatzes für Irak eine finanzielle Belastung bedeutet in einer Zeit, in der es diese Mittel dringend für den Wiederaufbau seiner Infrastruktur benötigt, die während der von dem früheren Regime geführten Kriege zerstört wurde. Darüber hinaus bedeutet der Anstieg des Erdölpreises, dass der reale Betrag, den diese 5 Prozent darstellen, mindestens fünf Mal so hoch ist wie zuvor.

Das Volk Iraks ist entschlossen, eine stabile und friedliche Demokratie zu schaffen. Es ist entschlossen, eine dynamische Wirtschaft zu entwickeln, die auf soliden Grundlagen und einer kreativen Vision aufbaut. Das Volk Iraks braucht die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen.

Wir sind uns dessen bewusst, dass der Sicherheitsrat beabsichtigt, dieses Schreiben der Resolution über Irak, die derzeit ausgearbeitet wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben so bald wie möglich an die Mitglieder des hochgeschätzten Sicherheitsrats verteilen könnten.

Anlage II

Schreiben von Frau Condoleezza Rice, der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, vom 10. Dezember 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats

Nach Prüfung des Ersuchens der Regierung Iraks um Verlängerung des Mandats der multinationalen Truppe (MNF) in Irak und im Anschluss an Konsultationen mit der Regierung Iraks bestätige ich hiermit, in Entsprechung dieses Ersuchens, dass die multinationale Truppe unter gemeinsamer Führung bereit ist, ihr in Resolution 1546 (2004) des Sicherheitsrats festgelegtes und mit den Resolutionen 1637 (2005) und 1723 (2006) des Sicherheitsrats verlängertes Mandat auch weiterhin zu erfüllen.

Die Regierung Iraks und die multinationale Truppe in Irak bekämpfen gemeinsam die Bedrohungen für die Sicherheit und die Stabilität Iraks im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft, die sich weiter verbessert und im vergangenen Jahr zu Fortschritten geführt hat. Diese wirksame, kooperative Partnerschaft entwickelt sich weiter in dem Maße, in dem die irakischen Sicherheitskräfte bei der Bekämpfung und Abschreckung des Terrorismus und anderer Gewaltakte im ganzen Land die Führungsrolle übernehmen. Im Rahmen dieser Partnerschaft ist die multinationale Truppe bereit, auch künftig ein breites Spektrum von Aufgaben wahrzunehmen, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität beizutragen und den Schutz der Truppe zu gewährleisten, auf der Grundlage der in Resolution 1546 (2004) festgelegten Ermächtigungen, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, sowie in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Iraks. Die Kräfte, aus denen sich die multinationale Truppe zusammensetzt, werden auch künftig darauf verpflichtet bleiben, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen und Rechten nach dem Völkerrecht, einschließlich des Rechts bewaffneter Konflikte, zu handeln.

Die irakischen Sicherheitskräfte erzielen weiter Fortschritte bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten, während sie nach und nach größere Führungsverantwortung für die Sicherheit Iraks übernehmen. In diesem Jahr hat das irakische Landstreitkräftekommando die Kontrolle über alle Divisionen der irakischen Armee übernommen. Die irakischen Behörden und örtlichen Sicherheitskräfte haben die Hauptverantwortung für die Sicherheit in acht Provinzen Iraks übernommen, und wir arbeiten gemeinsam an weiteren Fortschritten im Hinblick auf die Übergabe der Sicherheitsverantwortung in allen 18 Provinzen Iraks. Gemeinsam werden wir auf den Tag hinarbeiten, an dem die irakischen Kräfte die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak übernehmen.

Für das kommende Jahr ist die multinationale Truppe bereit, sich im Kontext der zunehmenden Fähigkeiten der irakischen Sicherheitskräfte und der Erfolge Iraks auf dem Gebiet der Sicherheit, im politischen und im wirtschaftlichen Bereich auch weiterhin an der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak zu beteiligen. Die multinationale Truppe ist bereit, mit der Regierung Iraks zusammenzuarbeiten, um ihr bei der Erreichung der Ziele behilflich zu sein, die sich Irak als unabhängiger und souveräner Staat gesetzt hat.

Die Miteinbringer des Resolutionsentwurfs beabsichtigen, dieses Schreiben der Resolution über Irak, über die gegenwärtig beraten wird, als Anlage beizufügen. In der Zwischenzeit ersuche ich Sie, den Ratsmitgliedern so schnell wie möglich Kopien dieses Schreibens zu übermitteln.

Beschlüsse

Auf seiner 5823. Sitzung am 21. Januar 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1770 (2007) (S/2008/19)⁴⁵.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Staffan de Mistura, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 29. Februar 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2007⁴¹⁶ und die ihm beiliegende Mitteilung sowie Ihr Schreiben vom 23. Januar 2008⁴¹⁷ samt

⁴¹⁵ S/2008/140.

⁴¹⁶ S/2007/725.

⁴¹⁷ S/2008/41.